

INFOBLATT

Errichtung, Änderung oder Erweiterung von

Feuerungsanlagen gemäß

§ 20 Abs. 2 h Stmk. Baugesetz – Baubewilligungspflichtige

Vorhaben im vereinfachten Verfahren



Benötigen Unterlagen:

- Ansuchen nach § 20 Stmk. Baugesetz (vereinfachtes Verfahren) unterfertigt durch den Bauwerber und durch den Grundeigentümer, falls sich dieser vom Bauwerber unterscheidet (Bei mehr als 2 Grundeigentümern – Zustimmungserklärung nötig!)
- Bestätigung gemäß § 33 Z 3 Stmk. BauG des Verfassers der Unterlagen
- Einreichplan (2-fache Ausfertigung) eines zertifizierten Planers – gestempelt und unterfertigt vom Planverfasser/Installationsfirma und vom Bauwerber und/oder Grundeigentümer
- Beschreibung/technischer Bericht (2-fache Ausfertigung) – gestempelt und unterfertigt vom Planverfasser und vom Bauwerber und/oder Grundeigentümer
- Nachweis über das Inverkehrbringen der Feuerungsanlage
(= Herstellernachweis, dass die Feuerungsanlage in Österreich zugelassen ist)
- Lageplan (Maßstab: 1:1000)
- GB-Auszug Baufläche (nicht älter als 6 Wochen)

§ 20 Auszug aus dem Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG LGBl. Nr. 59/1995 idgF.

LGBl. Nr. 71/2020

§ 20 Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren

Für folgende baubewilligungspflichtige Vorhaben gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 33, soweit sich aus §§ 19 und 21 nichts anderes ergibt:

[...]

2. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von

[...]

*h) Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von **über 8 kW bis 400 kW** Nennheizleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;*

[...]